

Übertragung hoheitlicher Aufgaben (Beleihung)

C1-275/2-8900



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnah
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Vorgaben für die Aufgabenübertragung gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der LuftVG-Beleihungsverordnung.
Geltungsbereich:	Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Luftfahrtamt der Bundeswehr
Datum Gültigkeitsbeginn:	18.02.2026
Herausgebende Stelle:	LufABw Abteilung 1
Einsatzrelevanz:	Grundbetrieb
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	C1-275/2-8900, Version 1
Ersetzt:	C1-275/1-8900
Aktenzeichen:	56-01-08
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	LufABw AL 1
Datum nächste Überprüfung:	17.02.2031
Materialnummer:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Luftverkehrsgesetzbeleihungsverordnung (LuftVGBV) musste die darauf basierende C1-275/1-8900 vollständig überarbeitet werden. In der angepassten LuftVGBV sind keine Beleihungstatbestände im Standardverfahren mehr enthalten, daher war die Regelungsnummer auf Regelungen ausschließlich das Altverfahren betreffend anzupassen.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä
!
Y

Ä Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung
! Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte
Y Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG

B
E
S

B Berichtspflichten
E Abweichende Vorgaben für den Einsatz
S Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
1.1	Zweck	5
1.2	Anwendungsbereich	5
2	Allgemeines zur Beleihung	6
3	Voraussetzungen für die Beleihung	7
3.1	Juristische Person des privaten Rechts	7
3.2	Genehmigung	7
3.3	Feststellung des dienstlichen Interesses bzw. Bedarfs	7
3.4	Einwilligung und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe	8
3.5	Antragstellung	8
3.6	Qualifikation des Unternehmenspersonals	8
3.7	Weitere Anforderungen	10
3.8	Erstauditierung der Antragsteller	10
4	Entscheidung über die Beleihung	10
5	Umfang	10
6	Zustandekommen der Beleihung	11
7	Ablehnung der Beleihung	11
8	Durchführung der Beleihung durch Beliehene	11
8.1	Verfahren	11
8.2	Stückprüfung	12
8.3	Nachprüfung	13
8.4	Luftfahrttechnisches Prüfpersonal	15
8.5	Militärisches Prüfpersonal im beliehenen Betrieb	15
8.6	Qualitätssicherung bei Zulieferern/Lieferanten	15
8.7	Dokumente	15
8.8	Haftung	16
9	Aufsicht über die Beliehenen	16
9.1	Verfahren	16
9.2	Überwachung der beliehenen Unternehmen	16
9.3	Aussetzung und Aufhebung der Beleihung	17

10	Folgen der Aussetzung und der Aufhebung für die Aufgabenwahrnehmung	18
11	Dokumentation der Beleihung, Aufbewahrung	18
12	Übergangsbestimmungen	19
13	Anlagen	20
13.1	Antrag auf Beleihung	20
13.2	Bezugsjournal	20
13.3	Änderungsjournal	21

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Auf der Grundlage der Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG-Beleihungsverordnung-LuftVGBV), zuletzt geändert am 18.10.2024, dürfen juristische Personen des privaten Rechts mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter hoheitlicher Aufgaben beauftragt werden. Die LuftVGBV verwendet hierfür den Begriff „Beleihung“.

102. Diese Allgemeine Regelung (AR) regelt Näheres zu den Voraussetzungen der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts (§ 3 Absatz 2 LuftVGBV) sowie zur Ausübung der Beleihung.

Eine Aufgabenübertragung im Wege der Beleihung erfolgt nur im Regelungsraum Altverfahren. Maßgebliche Verwaltungsvorschriften sind

- die AR „Grundsätze der Zulassung von Luftfahrzeugen“ A-275/1,
- die AR „Einleitung des Regelungsraums Altverfahren“ A-275/2,
- die AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1“ A1-275/2-8901,
- die AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“ A1-275/2-8902 in Verbindung mit
- der AR „Genehmigung von Luftfahrtbetrieben“ C1-275/2-8956.

1.2 Anwendungsbereich

103. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen und präzisieren für den Fall der Beleihung die entsprechenden Festlegungen der in Nr. 102 genannten Regelungen. Bei Abweichungen gehen die Regelungen dieser AR den oben genannten Regelungen der Ebene A1 und C1 vor.

104. Diese AR gilt nur in Bezug auf beliehene Betriebe (§ 3 Absatz 1 LuftVGBV) bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Beleihung. Sie betrifft gegebenenfalls auch Zulieferer, sofern sie in diesem Zusammenhang im Unterauftrag oder im Rahmen der durch Rüstungsagenturen gehaltenen Verträge tätig werden.

105. In der Zusammenarbeit mit beliehenen Betrieben ist diese AR auch durch die betroffenen Bundeswehrdienststellen anzuwenden.

106. Mit dieser AR werden die Vorgaben und das Verfahren zur Beleihung auf der Grundlage der LuftVGBV im Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) unter Einbeziehung des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) festgelegt.

2 Allgemeines zur Beleihung

201. Die Anwendungsfälle der Beleihung ergeben sich aus § 4 LuftVGBV. Übertragungen von anderen als den dort genannten Aufgaben sind nicht zulässig. Die Übertragung erfolgt durch das LufABw per Verwaltungsakt.

202. Im Rahmen der Stück- und Nachprüfung ist ein zweistufiger Prüfansatz zu befolgen (vergleiche Nr. 802).

203. Die Festlegung der stück- und nachprüfpflichtigen Luftfahrtgeräte erfolgt im Rahmen der Musterzulassung durch das LufABw. Die Festlegung, welche der Komponenten eines Musters als Luftfahrtgerät im Sinne der LuftVGBV zu betrachten sind und welche Instandhaltungsmaßnahmen eine Nachprüfung erfordern, wird durch das LufABw, abgestimmt mit dem zuständigen Entwicklungsbetrieb, im Kennblatt zur Musterzulassung festgelegt (im Abschnitt Festlegungen zur Stück- und Nachprüfung). Die auf Basis der Definition der LuftVGBV nicht nachprüfpflichtigen Bauteile können im Kennblatt als „prüfpflichtige“ Bauteile im Sinne der Stufe 1¹ festgelegt werden, welche durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal, Freigabeberechtigte (gemäß der A1-275/2-8901) oder Qualitätssicherungspersonal genehmigter Luftfahrtbetriebe freizugeben sind. Für Artikel nach technischer Standardzulassung erfolgen anstelle der Stück- oder Nachprüfung die entsprechenden Freigaben zur Verwendung nach den Vorgaben der zugehörigen Erklärung über Bauausführung und Leistung (Declaration of Design and Performance) bzw. der zugehörigen Wartungsdokumentation.

204. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Aufgaben auf juristische Personen des privaten Rechts übertragen werden, wird vom LufABw in Abstimmung mit dem BAAINBw (den für das jeweilige Beschaffungs-/Rüstungsprojekt Verantwortlichen/Zentrum für technisches Qualitätsmanagement) getroffen. Die Entscheidung ist ausschließlich an den dienstlichen Interessen/dem dienstlichen Bedarf der Bundeswehr ausgerichtet (siehe Abschnitt 3.3).

205. Auf die Beleihung besteht kein Rechtsanspruch (§ 30a Absatz1 S. 2 LuftVG). Die Beleihung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden sowie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Abschnitt 903 wieder aufgehoben werden.

¹ Erläuterungen zu den Stufen siehe Abschnitt 8 dieser AR.

3 Voraussetzungen für die Beleihung

301. Die folgenden Voraussetzungen (Abschnitte 3.1-3.8) sind kumulativ zu erfüllen.

3.1 Juristische Person des privaten Rechts

302. Die Beleihung setzt den Antrag eines Antragsberechtigten beim LufABw voraus.

Antragsberechtigt sind inländische privatwirtschaftliche Unternehmen. Bei dem die Beleihung begehrenden Unternehmen (Antragsteller) muss es sich um eine juristische Person des privaten Rechts in Form einer Körperschaft handeln. Stiftungen als juristische Personen des privaten Rechts sind nicht antragsberechtigt. Juristische Personen des privaten Rechts (Körperschaften) sind im Wesentlichen der Eingetragene Verein, die Genossenschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3.2 Genehmigung

303. Gemäß § 3 Absatz 1 LuftVGBV muss die juristische Person des privaten Rechts als Luftfahrtbetrieb nach dem Altverfahren gemäß der C1-275/2-8956 genehmigt sein. Ausweislich § 4 Absatz 1 und 2 LuftVGBV muss es sich um eine Genehmigung als Herstellungs- und/oder Instandhaltungsbetrieb handeln.

304. Die Genehmigung muss spätestens zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu welchem die Beleihung erfolgen soll.

305. Die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb muss sich auf die jeweilige Betriebsart (siehe Nr. 303) beziehen, der die beantragte Beleihung zuzuordnen ist. Der Umfang der Beleihung darf nicht den Genehmigungsumfang des Luftfahrtbetriebs übersteigen.

306. Bei der Beleihung handelt es sich um einen von der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb rechtlich zu trennenden eigenständigen Verwaltungsakt.

307. Die im Rahmen der Beleihung angewandten Prozesse, Verfahren und Dokumentationen der Antragsteller sind durch das LufABw zu genehmigen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.7).

3.3 Feststellung des dienstlichen Interesses bzw. Bedarfs

308. Das dienstliche Interesse/der dienstliche Bedarf an einer Beleihung ist erforderlich und wird einzelfallbezogen durch das LufABw in Abstimmung mit dem BAAINBw festgestellt. Kriterium ist, ob eine bestimmte Aufgabenübertragung auf eine juristische Person des privaten Rechts für die Bundeswehr vorteilhaft wäre. Die Feststellung ist zu begründen.

3.4 Einwilligung und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe

309. Gemäß § 31d Absatz 1 Satz 1 LuftVG setzt die Beauftragung nach § 30a die Einwilligung und die hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe voraus. Darunter fällt auch eine Beleihung nach § 31d Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LuftVG.

310. Die hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe ist gegeben, wenn die in dem Abschnitt 3.2 genannte Voraussetzung der Genehmigung erfüllt ist. Das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses ist nicht mehr notwendige Voraussetzung einer Beleihung. Da die Beleihung nach der LuftVGBV nur auf Antrag der zu Beleihenden erfolgt, ist eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich.

3.5 Antragstellung

311. Für die Beleihung ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag muss auf einen oder mehrere der nach § 4 LuftVGBV möglichen Anwendungsfälle der Beleihung gerichtet sein.

312. Für die Beantragung der Beleihung ist das Formblatt „Antrag auf Beleihung gemäß der LuftVGBV“ (Anlage 13.1) zu nutzen.

3.6 Qualifikation des Unternehmenspersonals

313. Das Personal des Unternehmens, das die diesem zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen soll, muss gegenüber dem LufABw namentlich benannt sein. Das Personal muss über hinreichende Qualifikationen für die Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse verfügen.

Vor der erstmaligen Erteilung einer Stück- bzw. Nachprüfberechtigung durch den Betrieb sind die Nachweise über diese Qualifikation beim LufABw vorzulegen. Eine Erteilung einer Stück- bzw. Nachprüfberechtigung durch den Betrieb ist nur bei positiver Feststellung des LufABw zur Qualifikation zulässig.

314. Die Anforderungen an die Qualifizierung des Personals zum Erhalt und zur Aufrechterhaltung/Verlängerung von Stück- bzw. Nachprüfberechtigungen sind im Herstellungs-/Instandhaltungsbetriebshandbuch abzubilden. Nachweise über die Qualifikation des Personals sind im Herstellungs-/Instandhaltungsbetrieb vorzuhalten.

315. Soweit die hinreichende Qualifikation nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist die Wahrnehmung der durch die Beleihung übertragenen Aufgabe und die damit verbundenen Befugnisse durch dieses Unternehmenspersonal nicht zulässig.

316. Personal, welches Tätigkeiten der Stufe 1² während der Instandhaltung durchführt oder abzeichnet, muss entsprechend der Aufgabe qualifiziert sein (gemäß Festlegungen im genehmigten Betriebshandbuch). Die Qualifikation muss den Festlegungen zu firmenintern freigabeberechtigtem Personal gemäß der C1-275/2-8956 entsprechen, bei deren Anwendung die Vorgaben der AR „Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66“ A1-275/3-8907 nicht unterschritten werden sollen³. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das LufABw.

317. Personal, welches Tätigkeiten der Stufe 1 während der Herstellung durchführt oder abzeichnet, muss entsprechend der Aufgabe qualifiziert (gemäß Festlegungen im genehmigten Betriebshandbuch) sein. Die Qualifikation soll den Kriterien der C1-275/2-8956 entsprechen, bei deren Anwendung die Vorgaben der AR „Zulassung von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen sowie Genehmigung von Entwicklern und Herstellern - DEMAR 21“ A1-275/3-8901 nicht unterschritten werden sollen.

318. Die Qualifikationsanforderungen für lizenziertes, amtliches Bundeswehr-Prüfpersonal (luftfahrttechnisches Prüfpersonal) für die Stück- bzw. Nachprüfung bleiben unverändert gemäß der A1-275/2-8901, Abschnitt 4.3.

319. Für Personal des beliebigen Betriebs, welches in der Stufe 2² Stück- und/oder Nachprüfungen am Luftfahrzeug im Rahmen der Beleihung durchführt, sollen⁴ die Anforderungen für den Erhalt einer MAML Kategorie C⁵ gemäß der A1-275/3-8907, Nr. 66, A.3 (a) nicht unterschritten werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das LufABw.

320. Für Personal des beliebigen Betriebs, welches in der Stufe 2 Stück- und/oder Nachprüfungen an Motoren, Propellern oder Komponenten von Luftfahrzeugen, Propellern und Motoren mit eigener Musterzulassung sowie Artikel mit Zulassung nach Technischer Standardzulassung im Rahmen der Beleihung durchführt, sollen die Anforderungen für freigabeberechtigtes Personal nach der AR „Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb DEMAR 145“ A1-275/3-8905, Nr. 145, A.30 (i) in Verbindung mit der AR „AMC und GM zur DEMAR 145“ A1-275/3-8906, AMC 145.A.30(i)-DE nicht unterschritten werden. Bei Umklappen nach DEMAR sind diese zwingend einzuhalten.

² Erläuterungen zu den Stufen siehe Abschnitt 8 dieser AR.

³ Bestandspersonal, welchem im Rahmen der Beleihung Rechte zugewiesen sind, können diese auch unter der neuen LuftVGBV ausüben. Auf die in der Fortschreibung des „Anrechnungsbericht Bundeswehr nach DEMAR“ C1-275/3-8922 festzulegenden Details zum Erwerb einer MAML nach der A1-275/3-8907 wird hingewiesen.

⁴ Bestandspersonal, welchem im Rahmen der Beleihung Rechte zugewiesen sind, können diese auch unter der neuen LuftVGBV ausüben. Auf die in der Fortschreibung des Anrechnungsbericht Bundeswehr nach DEMAR C1-275/3-8922 festzulegenden Details zum Erwerb einer MAML nach DEMAR 66 wird hingewiesen.

⁵ Grundwissen Kat B1 oder B2 bzw. Kat A bei akademischer Vorbildung (DEMAR 66.A.25(a) in Verbindung mit DEMAR 66 Anlage I, Nr. 1 bzw. Anrechnungsbericht Bw nach DEMAR, Version 2.1, Kapitel 2.2), Erfahrung gemäß DEMAR 66.A.30(a) Nr. 3 bzw. Nr. 5, Militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung bzw. -kenntnisse gemäß DEMAR 66.A.45(b) in Verbindung mit DEMAR 66 Anlage III, Nr. 1.

3.7 Weitere Anforderungen

321. Für die Beleihung ist das Instandhaltungs- bzw. Herstellungsbetriebshandbuch zu ergänzen um

- eine Beschreibung der organisatorischen Einbindung des stück- bzw. nachprüfberechtigten Personals,
- ein Verfahren zur Durchführung und Bescheinigung der Stück- bzw. Nachprüfung sowie
- eine Liste des stück- bzw. nachprüfberechtigten Personals.

3.8 Erstauditierung der Antragsteller

322. Das LufABw bewertet die Antragsteller nach den vorliegenden Erkenntnissen zu deren Organisation, angewandten Standards und Prozessen/Verfahren sowie die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements. Inhaltlicher Maßstab sind die Anforderungen nach dieser AR sowie den AR A1-275/2-8901 und A1-275/2-8902. Eine Genehmigung als Luftfahrtbetrieb gemäß der C1-275/2-8956 ist Voraussetzung für eine Erstauditierung. Eine Überprüfung und Genehmigung des jeweiligen Handbuches und der dort beschriebenen Organisation, Verfahren/Prozesse und Managementsysteme zu den Abschnitten 3.6 und 3.7 dieser AR erfolgt im Rahmen der durch das LufABw etablierten Verfahren vor einer Beleihung.

4 Entscheidung über die Beleihung

401. Bei der Entscheidung über eine Beleihung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Das LufABw entscheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 unter Abwägung aller relevanten Umstände, ob die beantragte Beleihung erfolgen kann.

402. Die Entscheidung über das Zustandekommen oder die Ablehnung der Beleihung soll grundsätzlich⁶ innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen.

5 Umfang

501. Die Beleihung darf nur bis zu dem beantragten Umfang ausgesprochen werden.

502. Sollen andere als die bisher beantragten/schon übertragenen Aufgaben beliehen werden, ist hierfür eine erneute Antragstellung erforderlich.

⁶ In atypischen Ausnahmefällen kann die Entscheidung längere Zeit in Anspruch nehmen.

6 Zustandekommen der Beleihung

601. Die Beleihung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) des LufABw an den Antragsteller. In dem Bescheid müssen die übertragenen Aufgaben und Befugnisse eindeutig bezeichnet sein.

602. Die Beleihung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. Die Dauer einer Befristung und die Art der Auflagen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

603. Der Verwaltungsakt der Beleihung muss mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

604. Der Bescheid ergeht nachrichtlich an die zuständige Projektleitung des BAAlNBw. Diese leitet den Beleihungsbescheid gegebenenfalls zur Kenntnis an eine internationale Agentur weiter.

7 Ablehnung der Beleihung

701. Liegen die Voraussetzungen (siehe Abschnitt 3) nicht vor, wird der Antrag auf Beleihung abgelehnt. Hierzu ergeht durch das LufABw ein entsprechender schriftlicher Verwaltungsakt (Bescheid). Vor Erlass des ablehnenden Bescheides ist der Antragsteller anzuhören.

702. Wird der beantragten Beleihung nicht vollumfänglich entsprochen, so ist ein teilweise ablehnender Bescheid zu erstellen.

703. Der teilweise ablehnende Bescheid kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. Die Dauer einer Befristung und die Art der Auflagen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

704. Der teilweise ablehnende Bescheid muss mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

705. Der ablehnende/teilweise ablehnende Bescheid ergeht an den Antragsteller. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

706. Der ablehnende/teilweise ablehnende Bescheid ergeht nachrichtlich an die zuständige Projektleitung des BAAlNBw. Diese leitet den Beleihungsbescheid gegebenenfalls zur Kenntnis an eine internationale Agentur weiter.

707. Die Bescheide und Mitteilungen werden durch die für die Anerkennung/Genehmigung von Organisationen zuständige Abteilung des LufABw erstellt.

8 Durchführung der Beleihung durch Beliehene

8.1 Verfahren

801. Beliehene haben die übertragenen Aufgaben nach den einschlägigen Regelungen der Bundeswehr durchzuführen, welche für sie mittels Verwaltungsakt oder Vertrag verbindlich werden.

802. Die Bestätigung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrtgeräte erfolgt auf zweistufiger Basis. Die Beleihung im Sinne dieser AR bezieht sich ausschließlich auf Stufe 2 (siehe Nr. 804).

803. Stufe 1: Herstellen und Nachweisen der Lufttüchtigkeit. Der genehmigte Betrieb hat die Lufttüchtigkeit des hergestellten oder instandgehaltenen Luftfahrtgerätes nachzuweisen.

804. Stufe 2: Feststellen und Bescheinigen der Lufttüchtigkeit. Die Bescheinigung der Stückprüfung oder Nachprüfung erfolgt auf Basis der abschließenden Bewertung in Bezug auf das Stück durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal und stellt die amtliche Feststellung der Lufttüchtigkeit dar. Nachweise der Stufe 1 sind in der erforderlichen Form und mit der Bestätigung der Vollständigkeit und Konsistenz vorzulegen. Sowohl die Art der erforderlichen Form als auch die Art der Bestätigung der Vollständigkeit hat der beliehene Betrieb in seinem Betriebshandbuch zu beschreiben. Hierbei kann eine zweckmäßige hierarchische Zusammenfassung der Nachweise erfolgen.

805. Nachweise für Prüfungen der Stufe 1 sind bei der Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät oder dessen Komponenten durch den jeweiligen beliehenen Betrieb

- bei Instandhaltung entsprechend den Festlegungen der C1-275/2-8956, Abschnitt 2.3 zu firmen-internen Freigabebescheinigungen und
- bei Herstellung entsprechend den Festlegungen der C1-275/2-8956, Abschnitt 2.2

zu erbringen. Im Rahmen der Stück- oder Nachprüfung (Stufe 2) kann nach Entscheidung des Prüfpersonals die Vorlage von Nachweisen der Stufe 1 verlangt werden.

8.2 Stückprüfung

806. Die Feststellung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit durch Stückprüfung erfolgt nach Herstellung. Die Lufttüchtigkeit wird festgestellt, wenn das Stück mit dem zugelassenen Muster oder der Technischen Standardzulassung übereinstimmt.

807. Bei der Stückprüfung sind folgende Nachweise in Stufe 1 durch den genehmigten Betrieb zu erbringen: Bestätigung, dass

- die Konfiguration des Stücks konform zum Muster ist.
- Abweichungen des Stücks vom Muster entsprechend den zutreffenden Verfahren genehmigt sind.
- alle nach den Musterunterlagen notwendigen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- alle zutreffenden Lufttüchtigkeitsanweisungen beachtet sind.
- alle lebensdauerbegrenzten Teile innerhalb ihrer zulässigen Fristen liegen.
- alle erforderlichen Lebenslaufdaten in der erforderlichen Form vorliegen.
- sofern zutreffend, erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen während der Herstellung durchgeführt wurden.
- nur lufttüchtige Komponenten verbaut worden sind.
- nur berechtigtes Personal die Arbeiten und Prüfungen durchgeführt hat.

- die freigegebenen Herstellunterlagen verwendet worden sind.
- nur freigegebene Komponenten, Bauteile und Verbrauchsmittel verwendet worden sind.

808. Wenn Vorgaben zur Serialisierung bzw. Toleranzen bei Komponenten vorgegeben sind, soll zusätzlich geprüft werden, ob eine korrekte Dokumentation serialisierter Komponenten vorliegt und eine Übereinstimmung des Zustands von Komponenten mit den zulässigen Grenzwerten der Musterunterlagen⁷ vorliegt. Entsprechende Nachweise sind zu erstellen.

809. Die Nachweise nach den Nrn. 806 und 807 werden bei der Stückprüfung auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit mit einer hinreichenden Prüftiefe (gegebenenfalls stichprobenartig, wo nach Art der Nachweise angemessen) überprüft und bei positivem Ergebnis für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zugrunde gelegt. Um die Korrektheit der Aussagen in den vorgelegten Nachweisen zu überprüfen, sind die verantwortlichen Stückprüfenden nach eigenem Ermessen berechtigt, vom genehmigten Betrieb alle Dokumente anzufordern, die zur Verifizierung dieser Nachweise nötig sind. Es steht dem Stückprüfer frei, jederzeit eine physische Prüfung nach seinem Ermessen durchzuführen.

810. Bei stichprobenartiger Prüfung nach der Nr. 809 wird der Umfang durch den mit der Stückprüfung Beauftragten festgelegt und im Prüfbericht dokumentiert.

8.3 Nachprüfung

811. Die Feststellung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit durch Nachprüfung erfolgt nach Instandhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen der Musterzulassung festgelegt worden sind. Die Lufttüchtigkeit wird festgestellt, wenn das Stück mit dem zugelassenen Muster oder der Technischen Standardzulassung übereinstimmt.

812. Als Aufsetzpunkt für die Nachprüfung gilt die durch den Nachprüfschein bestätigte vorangegangene Nachprüfung. Hierbei kann sich der beliehene Betrieb auf die Übergabedokumentation gemäß der AR „Übergabe, Abholung, Versetzung, Kommandierung und Verfügung von Lfz“ C1-275/1-8953 als Bestätigung der vorschriftenkonformen Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (AdL) im Verantwortungsbereich der Bundeswehr (fristgerechtes und vollständiges Durchführen aller Maßnahmen zur AdL) abstützen. Das Personal des beliehenen Betriebs ist haftungsrechtlich nur für den Zeitraum Übergabe des Luftfahrzeuges mit Übergabedokumentation an den beliehenen Betrieb bis zur Ausstellung des Nachprüfscheins verantwortlich.

813. Die Prüfung der Lebenslaufakte im Zuge der Übergabe in Verbindung mit der jährlichen Prüfung der Lebenslaufakte gemäß der AR „Vorgaben für das Anlegen und Führen der Lebenslaufakten und des Bord- und Wartungsbuches für Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung

⁷ Hierbei können auch Vorgaben aus den zutreffenden Vorschriften für Betrieb und Instandhaltung für die Prüfung angewandt werden, da diese aus den Musterunterlagen abgeleitet sind.

der Bundeswehr“ C1-275/0-8951 VS-NfD, Nrn. 322 und 323 sowie der AR „Inspektionssysteme für LLZ“ C1-275/2-8948 VS-NfD, Nr. 457 gelten als Nachweis der bis zur Übergabe an den genehmigten Betrieb fortbestehenden Lufttüchtigkeit durch den Halter / Nutzer / Auftraggeber.

814. Bei der Nachprüfung sind folgende Nachweise in Stufe 1 zu erbringen: Bestätigung, dass

- die nach den Aufzeichnungen im genutzten System/den genutzten Systemen gepflegte Konfiguration des Stücks zum Muster konform ist.
- Abweichungen des Stücks vom Muster entsprechend den zutreffenden Verfahren genehmigt sind.
- alle zutreffenden Lufttüchtigkeitsanweisungen beachtet sind.
- alle erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen⁸ seit der letzten Nachprüfung und in der erforderlichen Weise dokumentiert sind.
- alle lebensdauerbegrenzten Teile innerhalb ihrer zulässigen Fristen liegen.
- alle erforderlichen Lebenslaufakten auf aktuellem Stand und in der erforderlichen Form vorliegen.
- nur lufttüchtige Komponenten verbaut worden sind.
- nur berechtigtes Personal die Arbeiten und Prüfungen durchgeführt hat.
- die freigegebenen Herstellunterlagen verwendet worden sind.

815. Zusätzlich soll, wenn zutreffend, geprüft werden, ob eine korrekte Dokumentation serialisierter Komponenten vorliegt und eine Übereinstimmung des Zustands von Komponenten mit den zulässigen Grenzwerten der Musterunterlagen gegeben ist. Entsprechende Nachweise sind zu erstellen.

816. Die Nachweise nach den Nrn. 813 und 814 werden auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit mit einer hinreichenden Prüftiefe (gegebenenfalls stichprobenartig, wo nach Art der Nachweise angemessen) überprüft und bei positivem Ergebnis für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zugrunde gelegt. Es steht den Nachprüfenden frei, jederzeit eine physische Prüfung nach eigenem Ermessen durchzuführen. Bei Vermutung von Unstimmigkeiten, die der Zeit beim Halter / Nutzer zuzurechnen sind, sind die verantwortlichen Nachprüfenden nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Halter/Nutzer Dokumente anzufordern, die zur Verifizierung nötig sind. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, ist die für das Luftfahrtgerät grundsätzlich zuständige Zentrum für technisches Qualitätsmanagement (im Rahmen der Güteprüfung) als vermittelnde Stelle anzurufen.

817. Bei stichprobenartiger Prüfung nach der Nr. 316 wird der Umfang durch den mit der Nachprüfung Beauftragten festgelegt und im Nachprüfbericht dokumentiert.

⁸ Hiermit sind die gemäß Instandhaltungsprogramm vorgegebenen periodischen Instandhaltungsmaßnahmen sowie fällige Technische Anweisungen gemeint, jeweils als aggregierte Maßnahme. Weitere Maßnahmen können stichprobenartig geprüft werden.

8.4 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal

818. Die Aufgaben des luftfahrttechnischen Prüfpersonals bestehen in der Durchführung der Stückprüfung an Luftfahrtgerät nach Herstellung mit Ausstellung eines Stückprüfscheins sowie, sofern für die Instandhaltungsmaßnahme festgelegt, in der Durchführung der Nachprüfung an Luftfahrtgerät mit Ausstellung eines Nachprüfscheins.

819. Das den Abschluss der Stück- und Nachprüfung bescheinigende luftfahrttechnische Prüfpersonal darf die Bescheinigung grundsätzlich nur dann vornehmen, wenn durch diese Personen keine Prüfungen der Stufe 1 (in der Herstellung bzw. an der aktuellen Instandhaltungsmaßnahme am gleichen Stück) geleistet wurden. Das luftfahrttechnische Prüfpersonal hat sich vor Unterzeichnung des Stück- bzw. Nachprüfscheins zu vergewissern, dass berechtigtes Personal (gemäß Festlegung in den genehmigten Betriebshandbüchern) den Abschluss seiner Prüfungen der Stufe 1 auf den vorgelegten Nachweisen dokumentiert und bestätigt hat.

8.5 Militärisches Prüfpersonal im beliehenen Betrieb

820. Tätigkeiten, die militärisches luftfahrttechnisches Prüfpersonal in ihrer Fachrichtung/Freigabeberechtigte im Sachgebiet basierend auf ihrer Lizenz im Rahmen der Abnahme von Prüfpunkten durchführen (im Sinne der A1-275/3-8905 als Unterstützungspersonal in der Base Maintenance, gegebenenfalls Durchführung von Zweitkontrollen), sind von den Festlegungen dieser AR nicht betroffen, da es sich hierbei nicht um Nachprüfungen im Sinne der LuftVGBV, sondern um Teile der Tätigkeiten zum Nachweis der Lufttüchtigkeit (Stufe 1) handelt. Der Abschnitt 8.4 ist jedoch zu beachten und anzuwenden.

8.6 Qualitätssicherung bei Zulieferern/Lieferanten

821. Durch den beliehenen Betrieb gelieferte oder verwendete Komponenten, die von Zulieferern hergestellt oder instandgehalten worden sind, unterliegen grundsätzlich – im Falle von Unterauftragnehmern, das heißt Zulieferern ohne eigene Betriebsgenehmigung immer – der Qualitätssicherung durch den beliehenen Betrieb. Für die Lufttüchtigkeit dieser Komponenten ist immer der beliehene Betrieb verantwortlich. Der Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Komponenten im Sinne der A1-275/2-8901, Nr. 245 kann dabei durch den Zulieferer mit eigenständiger Genehmigung (Lieferant) erfolgen oder durch die Anwendung des Qualitätssicherungssystems des hierfür genehmigten Betriebs auf die entsprechenden Aktivitäten des Zulieferers erreicht werden. Sofern zwingende Gründe vorliegen, z. B. für bestimmte Beistellungen, kann der Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit, entsprechend Festlegung des LufABw, auch auf andere Weise erreicht werden.

8.7 Dokumente

822. Soweit im Rahmen der übertragenen Aufgaben/Befugnisse Bescheinigungen auszustellen sind (Stückprüfschein und Nachprüfschein), sind die entsprechenden Muster (siehe Anlagen der

A1-275/2-8901) zu verwenden oder dem LufABw entsprechende Muster zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei ist durch entsprechende Angabe (z. B. mit Stempelung mit Stempelnummer) und Unterzeichnung deutlich kenntlich zu machen, dass die Ausstellung durch entsprechend berechtigtes Personal eines beliehenen Unternehmens erfolgte. Das beliehene Unternehmen ist auf der Bescheinigung kenntlich zu machen z. B. mittels der durch das LufABw vergebenen Genehmigungsnummer des Betriebes.

823. Eine Ausstellung von Bescheinigungen durch den beliehenen Betrieb ohne Kenntlichmachung der Beleihung ist nicht zulässig.

8.8 Haftung

824. Für die Haftung der beliehenen Unternehmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (Rückgriff) gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 31e LuftVG und § 6 LuftVGBV.

825. Ein Verweis auf die Beleihung ist aus Gründen der Klarstellung in einem gegebenenfalls mit dem beliehenen Unternehmen geschlossenen Vertrag aufzunehmen. In einem Vertrag enthaltene Haftungsregelungen in Bezug auf einen Rückgriff finden auf die Beleihung keine Anwendung. Dies ist aus Gründen der Klarstellung ebenfalls in dem gegebenenfalls mit dem beliehenen Unternehmen geschlossenen Vertrag aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt dem BAAINBw.

9 Aufsicht über die Beliehenen

9.1 Verfahren

901. Das LufABw führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehenen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

902. Gemäß der A-275/1, Nr. 5037 d) wird das LufABw bei der Überwachung der Beliehenen durch die Regionalstellen des Zentrums für technisches Qualitätsmanagement des BAAINBw unterstützt. Sofern Einzelfragen grundsätzlicher Klärung bedürfen, hat das LufABw diese Fragen dem BMVg zur Entscheidung vorzulegen.

903. Für Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland obliegt die Vertretungsbefugnis nach § 31d Absatz 4 Satz 4 des LuftVG dem LufABw.

9.2 Überwachung der beliehenen Unternehmen

904. Hinsichtlich der beliehenen Unternehmen erfolgt eine regelmäßige Kontrolle durch das LufABw. Hierbei wird die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben geprüft. Das LufABw stellt durch planmäßige und anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen sicher, dass, abhängig von der Betriebsart, in einem Zeitraum von 24⁹ Monaten geprüft wird, ob zusätzlich zu den im

⁹ Herstellungs-/Instandhaltungsbetriebe.

Rahmen der Genehmigung als Herstellungs-/Instandhaltungsbetrieb einzuhaltenden Vorgaben die in dieser AR für die Beleihung genannten Vorgaben eingehalten werden.

905. Die Verfahren zu Kontrollen werden vor deren Durchführung auf der Grundlage der jeweiligen Betriebsgenehmigung vom LufABw festgelegt. Die Kontrolle der mit der Beleihung übertragenen Aufgaben erfolgt in der Regel im Rahmen der Kontrolle/Überwachung des Unternehmens als Halter einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr.

906. Soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben vorliegen und in Abhängigkeit von einer Risikobewertung bezüglich Betrieb und Beleihungsgegenstand hat eine anlassbezogene Kontrolle/Überwachung des beliehenen Unternehmens zu erfolgen. Hierbei sind auch gegebenenfalls vorliegende Feststellungen/Erkenntnisse anderer Stellen zu berücksichtigen.

9.3 Aussetzung und Aufhebung der Beleihung

907. Sofern durch die Kontrollen oder auf andere Weise bei einem beliehenen Unternehmen Mängel in der regelkonformen Aufgabenerledigung festgestellt werden oder durch das beliehene Unternehmen ein zeitweises oder dauerhaftes Unvermögen diesbezüglich angezeigt wird, ist durch das LufABw zu entscheiden, ob die Beleihung ausgesetzt oder widerrufen wird.

908. Diese Entscheidung wird unter Beteiligung der Stelle getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die Aufgabe(n) fallen, die im Rahmen der Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen wurden.

909. In den in § 5 LuftVGBV aufgezählten Fällen ist die Beleihung zu widerrufen.

910. Im Übrigen kann die Beleihung (Verwaltungsakt) gemäß der §§ 48, 49 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgehoben werden (Widerruf und Rücknahme). § 48 VwVfG regelt die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten, § 49 VwVfG regelt den Widerruf von rechtmäßigen (oder ursprünglich rechtmäßigen) Verwaltungsakten.

911. Betroffene sind vorher anzuhören, es sei denn eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten.

912. Die Beleihung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, insbesondere, wenn erteilte Auflagen nicht eingehalten werden. Das LufABw entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine vollständige oder teilweise Aufhebung. Der Aufhebung der Beleihung kann als milderer Mittel zunächst eine Einschränkung (teilweise Aussetzung) oder (volumfängliche) Aussetzung der Beleihung für einen bestimmten Zeitraum vorgeschaltet sein. Bei der Aussetzung der Beleihung wird diese für einen bestimmten Zeitraum entzogen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Beleihung wieder wirksam, wenn sie nicht zuvor widerrufen wurde oder auf andere Weise unwirksam geworden ist.

913. Welche der Maßnahmen in welchem Umfang getroffen werden, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

914. Aussetzung und Aufhebung erfolgen durch Bescheid des LufABw. In dem Bescheid ist insbesondere der Umfang der Aussetzung/der Aufhebung und im Falle der Aussetzung der Zeitraum festzulegen. Die dem (ehemals) Beliehenen aufzugebenden Korrekturfristen orientieren sich an den in der C1-275/2-8956 vorgegebenen Fristen bei Beanstandungen/Verstößen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

915. Der Auftraggeber der der Beleihung zugrundeliegenden Leistungsbeziehung, in der Regel das BAAINBw, ist durch das LufABw unverzüglich über die Aussetzung (Einschränkung) oder die Aufhebung zu unterrichten, um hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verwendung entsprechender Luftfahrtgeräte geeignete Maßnahmen veranlassen zu können, die negative Auswirkungen auf die AdL von in Nutzung befindlichen luftfahrzeugtechnischen Komponenten/Luftfahrzeugen vermeiden.

10 Folgen der Aussetzung und der Aufhebung für die Aufgabenwahrnehmung

1001. Durch die Aussetzung/Einschränkung und die Aufhebung einer Beleihung darf der vormals Beliehene die im Zusammenhang mit der Beleihung stehenden Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr wahrnehmen. Damit fällt die zuvor beliehene Aufgabe an die Bundeswehr zurück.

1002. Wird die Beleihung durch das LufABw aufgehoben oder ausgesetzt, so sind die Verfahren für den genehmigten Betrieb im Rahmen der Nachweisführung unverändert wahrzunehmen, bis eine neue Festlegung getroffen wird, die Verfahren in den Betriebshandbüchern angepasst und gegebenenfalls eine Änderung der Betriebsgenehmigung erfolgt ist. In diesem Fall ist unverzüglich die umfassende Einbeziehung des Bundeswehr-Prüfpersonals zum Zweck der Prüfung der Nachweisführung während der Herstellung/Instandhaltung einzuleiten, sodass die abschließende Stück- oder Nachprüfung durch dieses Personal erfolgen kann.

1003. Die darüber hinaus erforderlichen Regelungen zur weiteren Aufgabenwahrnehmung durch die Bundeswehr werden durch das BAAINBw gegebenenfalls in Abstimmung mit dem LufABw und den zuständigen Stellen der militärischen Organisationsbereiche getroffen.

11 Dokumentation der Beleihung, Aufbewahrung

1101. Maßnahmen zur Beleihung sind in Schriftform zu dokumentieren.

1102. Zu dokumentieren sind

- die Unterlagen zur Antragstellung,

- die Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen der Beleihung (Auditberichte, Form 6, Qualifikationsnachweise des Personals, etc.),
- die Bescheide zur Gewährung/Ablehnung der Beleihung,
- die Bescheide zu Auflagen zur Mängelbeseitigung und
- die Bescheide zur Aussetzung/Einschränkung und zur Aufhebung der Beleihung.

1103. Die Unterlagen sind für sechs Jahre nach Abschluss des jeweiligen Falles aufzubewahren. Als Abschluss des Falles gilt das Ende des Kalenderjahres, in dem

- der Bescheid zur Ablehnung des Antrags auf Beleihung ergangen ist oder
- die Beleihung wegen Ablauf der Befristung, Widerrufs, sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Aufhebung oder aus anderen Gründen geendet hat.

12 Übergangsbestimmungen

1201. Bestehende Beleihungsbescheide, die auf der Grundlage des Interims-Handlungsrahmens für alle WaSys erteilt wurden, bleiben gültig. Bei Neugewährung, Aufhebung oder Änderung der Beleihung ist die Regelung in der vorliegenden Form anzuwenden.

Für laufende Industriemaßnahmen vor Genehmigung der geänderten Betriebshandbücher ist Nr. XV Absatz 3 Satz 2 des Interims-Handlungsrahmens für alle WaSys weiterhin anwendbar.

13 Anlagen

13.1 Antrag auf Beleihung

Die Anlage 13.1 steht im Regelungsportal über die Registerkarte „Anhänge“ als Einzeldokument zum Download bereit.

13.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. LuftVG	Luftverkehrsgesetz
2. LuftVGBV	Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes
3. VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
4. A-275/1	Grundsätze der Zulassung von Luftfahrzeugen
5. A-275/2	Einleitung des Regelungsraums Altverfahren
6. A1-275/2-8901	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1
7. A1-275/2-8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2
8. A1-275/3-8901	Zulassung von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen sowie Genehmigung von Entwicklern und Herstellern - DEMAR 21
9. A1-275/3-8905	Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb DEMAR 145
10. A1-275/3-8906	AMC und GM zur DEMAR 145
11. A1-275/3-8907	Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66
12. C1-275/0-8951 VS-NfD	Vorgaben für das Anlegen und Führen der Lebenslaufakten und des Bord- und Wartungsbuches für Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung der Bundeswehr
13. C1-275/2-8948 VS-NfD	Inspektionssysteme für LLZ
14. C1-275/1-8953	Übergabe, Abholung, Versetzung, Kommandierung und Verfügung von Lfz
15. C1-275/2-8956	Genehmigung von Luftfahrtbetrieben
16. C1-275/3-8922	Anrechnungsbericht Bundeswehr nach DEMAR
17. Az 56-01-02 vom 15.November 2024	Ausnahmegenehmigung des LufABw gemäß der A1-275/2-8901, Nr. 105 für beliehene juristische Personen des privaten Rechts im Altverfahren – Interims-Handlungsrahmen für alle WaSys

13.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C1-275/2-8900	18.02.2026	• Erstveröffentlichung